

Zivilabteilung
Gerichtspräsident
Huber

Effingerstrasse 34
3008 Bern
Telefon 031 635 46 00
Fax 031 634 50 65
regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Entscheid

CIV 20 1188 ZAO

Bern, 8. Mai 2020

Gerichtspräsident Huber
Gerichtsschreiberin Féraud-Zaugg

Zivilverfahren



[REDACTED]
Gesuchstellerin

gegen

[REDACTED]
Gesuchsgegner

betreffend **Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung**
Verfahren rechtshängig seit: 02.03.2020

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 26.02.2020 beantragte die Gesuchstellerin, es sei ihr in der Betreuung [REDACTED] des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, für CHF 29'536.60 nebst Zins zu 9.9 % seit 01.08.2018 sowie für CHF 197.70 für Zinsen zu 9.5% für die Zeit vom 31.08.2016 bis 31.07.2018 die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Insbesondere sei der Gesuchsgegner dazu zu verpflichten, der Gesuchstellerin die bisherigen Betreuungskosten sowie die Parteientschädigung von CHF 150.00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.
2. Der Gesuchsgegner verlangte mit Stellungnahme vom 18.03.2020 die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3. Mit Eingabe vom 09.04.2020 reichte die Rechtsvertretung des Gesuchsgegners die Vollmacht nach.
4. Der angerufene Richter ist örtlich (Art. 46 ZPO i.V.m. Art. 84 Abs. 1 SchKG) und sachlich (Art. 12 EG SchKG) zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsöffnungsgesuches im summarischen Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO) zuständig.
5. Die Gläubigerin kann die provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die in Betreuung gesetzte Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht (Art. 82 Abs. 1 SchKG).

Die Schuldanerkennung gemäss Art. 82 SchKG ist eine Willenserklärung in einem oder mehreren Schriftstücken, in welcher der Schuldner bedingungslos anerkennt, eine bestimmte oder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestimmbare Geldsumme bei deren Fälligkeit zu bezahlen. Die Höhe der Forderung muss in der Schuldanerkennung oder in einem darauf verwiesenen Schriftstück beziffert werden (STAEHELIN, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I., 2. Aufl., Basel 2010, Art. 82, N 21 und 25 f.; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, § 19 N 68 ff.). Die Forderung muss fällig sein, wobei der Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls massgeblich ist (STAEHELIN, a.a.O., Art. 82, N 77).

6. Die Gesuchstellerin stützt sich bei der Geltendmachung ihrer Forderungen auf den vom Gesuchsgegner unterzeichneten Kreditvertrag vom 21.06.2016 (GB 2). Darin hat die ██████████ AG dem Gesuchsgegner ein Darlehen in der Höhe von CHF 35'000.00 sowie von CHF 9'082.00.00 für Zinsen (entsprechend einem Jahreszinssatz von 9.90 %), total ausmachend CHF 44'082.00, gewährt. Im Gegenzug verpflichtete sich der Gesuchsgegner, diesen Betrag in 60 aufeinanderfolgenden monatlichen Raten von je CHF 778.00 (inkl. monatlicher Ratenversicherung von CHF 43.40) zurückzahlen; fällig jeweils per Monatsende, erstmals im Folgemonat nach der Auszahlung (GB 2, Ziff. 1). Gemäss Ziffer 8 des Kreditvertrags (GB 2) wird die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig, sofern der Gesuchsgegner mit der Bezahlung von mindestens 10 % des Nettobetrag des Kredits (Auszahlungsbetrag) in Verzug geraten ist (vgl. auch Art. 18 Abs. 1 KKG). Die ██████████ AG trat gestützt auf Ziffer 8 von GB 2 mit Schreiben vom 09.08.2018 vom Kreditvertrag (GB 2) zurück (GB 5). Gleichentags trat die ██████████ AG ihre offenen Forderungen an die Gesuchstellerin ab (GB 6).
7. Beim eingereichten Kreditvertrag (GB 2) handelt es sich um einen Konsumkreditvertrag, der dem KKG untersteht (Art. 1 ff. KKG; Art. 7 KKG; vgl. KOLLER-TUMLER, Konsumkreditverträge nach revidiertem KKG – eine Einführung, in: JKR 2002, S. 29). Dies wird mit der eingereichten Kreditfähigkeitsprüfung nach KKG (GB 9) von der Gesuchstellerin implizit bestätigt. Auch der Gesuchsgegner geht in seiner Stellungnahme von der Anwendung des KKG aus.
8. Mit dem Kreditvertrag (GB 2) liegt ein provisorischer Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 82 SchKG vor, was vom Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme anerkannt wird.

9. Die provisorische Rechtsöffnung wird erteilt, wenn die gesuchsgegnerische Partei nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG).
10. Der Schuldner muss seine Einwendungen nur glaubhaft machen, was weniger als beweisen, aber mehr als behaupten bedeutet. Es muss nur die Wahrscheinlichkeit bewiesen werden (STAEHELIN, a.a.O., Art. 82, N 87). Es sind Indizien vorzulegen, welche die Behauptung untermauern, und es genügt, wenn für das Vorhandensein der in Frage stehenden Tatsache eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, auch wenn noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, Art. 219, N 2d, m.w.H.; inhaltlich nach wie vor gültig für das Summarverfahren nach der Schweizerischen ZPO, vgl. auch SPRECHER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 261, N 51 ff.).
11. Der Gesuchsgegner bringt im Wesentlichen vor, dass der Kreditvertrag vom 21.06.2016 (GB 2) die Formvorschriften gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g KKG nicht einhalte und folglich nichtig i.S.v. Art. 15 KKG sei. Zudem weise die Kreditfähigkeitsprüfung der [REDACTED] AG schwerwiegende Mängel auf, was zum Verlust des Kredites i.S.v. Art. 28 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 KKG führe.
12. Die Form- und Inhaltsbestimmungen des KKG sind zwingend (GIGER, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Bd. VI, 2. Abteilung, 1. Teilband, Der Konsumkredit, S. 519, Rz. 641 ; vgl. auch FAVRE/TERCIER, Les contrats spéciaux, Le crédit à la consommation, 4. Aufl., Zürich 2009, N 3085).
13. Die Nichteinhaltung der Artikel 9–11, 12 Absätze 1, 2 und 4, lit. a, sowie der Artikel 13 und 14 KKG führt zur Nichtigkeit des Darlehensvertrags (Art. 15 KKG). Diese ist vom Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen und nicht nur auf Einrede hin zu überprüfen (STAEHELIN, a.a.O., Art. 82, N 48 f.). Die Nichtigkeit hat der Richter indes nur zu beachten, wenn sie entweder aus der Schuldanerkennung selbst hervorgeht oder wenn die entsprechenden Nichtigkeitsgründe vom Schuldner glaubhaft gemacht werden. Dabei darf er sich auf eine summarische Prüfung beschränken (STAEHELIN, a.a.O., Art. 82, N 48 f.; vgl. auch Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 19.12.2007, ZK 07 504).
14. Art. 9 Abs. 1 KKG schreibt vor, dass Kreditverträge schriftlich abzuschliessen sind. Obligatorisch muss der Vertrag zusätzlich die in Art. 9 Abs. 2 KKG erwähnten Angaben enthalten. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Konsument beim Abschluss des Konsumkreditvertrages ausführlich und möglichst genau informiert ist. Die Dimensionen seines Engagements sollen ihm schwarz auf weiss vor Augen geführt werden. Enthält der Vertrag auch nur eines der vorgeschriebenen Inhaltselemente nicht, so ist er nichtig – mit den in Art. 15 KKG umschriebenen Folgen (zum Ganzen: Art. 9 KKG i.V.m. Art. 15 KKG; SIMMEN; Barkredit und Teilzahlungsverträge unter dem neuen Konsumkreditgesetz, in: HESS/SIMMEN [Hrsg.], Das neue Konsumkreditgesetz, Zürich, Basel, Genf 2002, S. 45 ff; RONCORONI, Konsum auf Pump – Das Recht, BERNER SCHULDENBERATUNG [Hrsg.], Bern 2011, S. 19; GIGER, Berner Kommentar, Das

Obligationenrecht, Bd. VI, 2. Abteilung, 1. Teilband, Der Konsumkredit, S. 219, Rz. 96, sowie S. 220, Rz. 97; Entscheid der 2. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 28.01.2013, ZK 12 706).

15. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g KKG muss der Kreditvertrag angeben, dass der Konsument bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.
16. Der Gesuchsgegner bringt vor, dass im eingereichten Kreditvertrag (GB 2) lediglich festgehalten werde, dass der Kreditnehmer seine Pflichten aus dem Vertrag durch „Zahlung der Restschuld“ jederzeit erfüllen könne. Diese Formulierung genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht. Es müsse dem Konsumenten auch das Recht auf vorzeitige Rückzahlung von *Teilbeträgen* der Kreditvaluta eingeräumt werden.
17. Der gesuchsgegnerischen Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die in Art. 17 KKG statuierte vorzeitige Rückzahlung muss gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g KKG im Kreditvertrag festgehalten werden (BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des Schweizerischen Konsumkreditrechts, ASR, Bd. 204, 2014, S. 143 ff). Art. 17 Abs. 1 KKG hält wortwörtlich fest, dass die „Pflichten“ aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllt werden können. Dies wird in Ziffer 7 des eingereichten Kreditvertrags (GB 2) mit demselben Wort („Pflichten“) wiederholt. Ebenso werden in Ziffer 7 des Kreditvertrags (GB 2) die übrigen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g KKG notwendigen Punkte aufgeführt. Das Gericht ist der Ansicht, dass eine weitergehende Aufklärung des Konsumenten als von Gesetzes wegen statuiert nicht zwingend ist. Dem Konsumenten ist mit den im Kreditvertrag aufgeführten Hinweisen, die sich mit der Formulierung des KKG weitgehendst deckt, hinreichend aufgeklärt. Der Kreditvertrag (GB 2) ist entsprechend unter dem Gesichtspunkt von Art. 9 Abs. 2 lit. g KKG i.V.m. Art. 15 KKG nicht nichtig.
18. Der Gesuchsgegner macht weiter geltend, dass die Budgetberechnung für die Kreditfähigkeitsprüfung offensichtliche und schwerwiegende Fehler aufweise. So seien insbesondere die Ausgaben der Ehefrau des Gesuchsgegners (abgesehen von der Quellensteuer) nicht berücksichtigt worden. Es würden u.a. die Kosten für die auswärtige Verpflegung und die Fahrten zum Arbeitsplatz fehlen. Zudem seien die Berufsauslagen des Gesuchsgegners mit CHF 43.30 beziffert worden, was zu tief sei. Weiter seien für die Position „Rückstellungen für Franchisen, Selbstbehalte und Gesundheitskosten“ der Betrag CHF 0.00 berücksichtigt worden, was für eine vierköpfige Familie nicht korrekt sei. Schliesslich seien die Beträge für die Quellensteuer des Gesuchsgegners und seiner Ehefrau zu tief bestimmt worden. Aufgrund der Summe der Fehler sowie der Art der Fehler, welche die Kreditfähigkeitsprüfung aufweise, liege ein schwerwiegender Verstoss i.S.v. Art. 32 Abs. 1 KKG vor.
19. Gemäss Art. 22 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 KKG ist die Kreditgeberin im Hinblick auf die Vermeidung einer Überschuldung des Kreditnehmers verpflichtet, vor der Kreditvergabe eine sorgfältige Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen, welche sich bei Barkrediten an die in Art. 28 Abs. 2 bis 4 KKG aufgeführten Grundsätze zu halten hat (SIMMEN, Das neue Konsumkreditgesetz, in: Hess/Simmen [Hrsg.], Das neue Konsumkreditgesetz, Zürich 2002, S. 50). Diese wird bejaht, wenn der Kreditnehmer den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil seines Einkommens nach Art. 93 Abs. 1 SchKG bean-

spruchen zu müssen (Art. 28 Abs. 2 KKG). Gemäss Art. 28 Abs. 3 KKG wird der pfändbare Teil des Einkommens nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons des Konsumenten ermittelt. Im Kanton Bern ist zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums das Kreisschreiben Nr. 1 und B1 massgebend. Die Kreditgeberin darf sich dabei grundsätzlich auf die Angaben des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen verlassen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KKG), soweit diese nicht offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen (Art. 31 Abs. 2 KKG). Sie kann vom Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis einfordern (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KKG). Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen und darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Art. 31 Abs. 1 KKG begnügen (Art. 31 Abs. 3 KKG). Die Pflicht der Kreditgeberin zur Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung beinhaltet somit im Wesentlichen zwei Elemente. So ist die Kreditgeberin zum einen verpflichtet, Informationen zu beschaffen, die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers geben, und muss sich dabei bestimmter Quellen bedienen. In einem zweiten Schritt muss die Kreditgeberin auf der Grundlage dieser Informationen prüfen, ob der Konsument als kreditfähig anzusehen ist und hierauf die Entscheidung stützen, ob bzw. in welcher Höhe sie einen Kredit vergibt. Zur Beschaffung des Informationsmaterials hat die Kreditgeberin u.a. vom Konsumenten Auskunft über dessen finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen (zum Ganzen: Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 23.09.2016, ZK 16 148, E. 20.1 ff., mit Hinweisen auf BARNIKOL, a.a.O., S. 114 f.).

20. Im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung wurde das Einkommen der Ehefrau des Gesuchsgegners anteilmässig berücksichtigt. Abgesehen von den Quellensteuern wurden allerdings keine weiteren Auslagen, insbesondere keine unumgänglichen Berufsauslagen, bei der Berechnung miteinbezogen (GB 9). Im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kreditfähigkeitsprüfung am 21.05.2016 (GB 9) arbeitete die Ehefrau des Gesuchsgegners [REDACTED] und verrichtete dabei regelmässig Nacharbeit (SB 4). Sie war mit anderen Worten für die Ausübung ihres Berufs auf ein Auto angewiesen (im Übrigen kommt es bei der Kreditfähigkeitsprüfung ohnehin nicht auf den Kompetenzcharakter eines Fahrzeugs an; vgl. hierzu Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 23.09.2016, ZK 16 148, E. 20.5.7). Gestützt auf das Kreisschreiben Nr. B1 hätten somit mindestens CHF 400.00 bzw. CHF 260.00 bei einem Arbeitspensum von 60 % (vgl. gesuchsgegnerische Stellungnahme, S. 4, erster Abschnitt) berücksichtigt werden müssen. Dass die Gesuchstellerin bzw. die [REDACTED] AG den Gesuchsgegner zu diesem Ausgabenpunkt befragt oder entsprechende Abklärungen getätigt hätte, wird weder behauptet, noch mittels Unterlagen glaubhaft gemacht. Die Kreditfähigkeitsprüfung ist in diesem Punkt mangelhaft gemacht worden.
21. Das zu den Arbeitswegkosten Ausgeführte (vgl. E. 20 hievor) gilt grundsätzlich auch für die Auslagen für die auswärtige Verpflegung der Ehefrau. Die Gesuchstellerin bzw. die [REDACTED] AG war aufgrund ihrer Abklärungspflicht gehalten, die zur Berechnung des Existenzminimums benötigten Angaben einzuholen. Es hätten gestützt auf das Kreisschreiben Nr. B1 mindestens CHF 99.00 (ausgehend von 220 Arbeitstage pro Jahr bei einem vollen Arbeitspensum wären bei 60 % 132 Arbeitstage à min. CHF 09.00, sprich CHF 99.00 pro Monat angefallen) anstelle von CHF 0.00 (GB 9) berücksichtig-

sichtigt werden müssen. Die Kreditfähigkeitsprüfung ist auch in diesem Punkt mangelhaft durchgeführt worden.

22. Dasselbe Bild findet sich auch bei der Kreditfähigkeitsprüfung betreffend Berufsauslagen des Gesuchsgegners. Zwar wurde hier ein Betrag budgetiert, jedoch lediglich in der Höhe von CHF 43.30 (GB 9). Nicht nachvollziehbar ist, wie die [REDACTED] AG diesen Betrag ermittelte. Dass sie den Gesuchsgegner zu diesem Ausgabenpunkt befragt oder entsprechende Abklärungen getätigt hätte, wird weder behauptet noch mittels Unterlagen glaubhaft gemacht. Gestützt auf das Kreisschreiben Nr. B1 des Obergerichts des Kantons Bern hätten für die Fahrten zum Arbeitsplatz mit dem ÖV CHF 79.00 (vgl. auch gesuchsgegnerische Stellungnahme, S. 4, Ziffer 6) und mindestens CHF 165.00 (220 Arbeitstage x CHF 09.00 / 12 Monate; praxismässig werden hingegen üblicherweise sogar CHF 10.00 bzw. CHF 185.00 zugestanden) für die auswärtige Verpflegung angerechnet werden müssen (vgl. SB 5, Lohnabrechnung des Gesuchsgegners vom Mai 2016). Die Kreditfähigkeitsprüfung ist somit auch beim Gesuchsgegner mangelhaft durchgeführt worden.
23. Hinzukommt, dass im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung die Budgetberechnung hinsichtlich der Ausgaben anteilmässig im Verhältnis zum Nettoeinkommen der Ehefrau des Gesuchsgegners vorgenommen worden ist (vgl. Grundbeträge Erwachsene und Kinder, Wohnkosten, Krankenkassenprämien) – insbesondere auch bei den Berufsauslagen – obwohl diese Kosten für die Ehefrau gar nicht bzw. mit CHF 0.00 angerechnet worden sind. Damit wurden die Berufsauslagen quasi zwei Mal – sowohl bei der erstmaligen Festsetzung des Betrags wie auch bei der anschliessenden anteilmässigen Berechnung – in vermindertem Ausmasse berücksichtigt.
24. Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass der Gesuchsgegner im Rechtsöffnungsverfahren ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass die Abklärungen bezüglich der unumgänglichen Berufsauslagen ungenügend ausgefallen sind und die Gesuchstellerin bzw. die [REDACTED] AG damit die Bestimmungen zur Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 28 KKG) verletzt hat.
25. Verstösst die Kreditgeberin gegen Art. 28 KKG, so verliert sie bei einem schwerwiegenden Verstoss die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten (Art. 31 Abs. 1 KKG), bei einem geringfügigen Verstoss nur die Zinsen und die Kosten (Art. 31 Abs. 2 KKG). Liegt ein Fehler bei der Informationsgewinnung vor, ist der Verstoss als schwerwiegend einzustufen, wenn die der Berechnung zugrunde liegenden Informationen grob lückenhaft sind oder wenn der Kreditgeber ganz elementare Regeln der Kreditfähigkeitsprüfung missachtet (Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 23.09.2016, ZK 16 148, E. 21.1, mit Hinweis auf BARNIKOL, a.a.O., S. 211).
26. Vorliegend können die glaubhaft gemachten Mängel bei der Abklärung der Kreditfähigkeit nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden. Die unumgänglichen Berufsauslagen gehören bei erwerbstätigen Kreditnehmern zu den grösseren Ausgabenposten und stellen die Regel dar. Werden die Berufsauslagen bei einer um Kredit ersuchenden, erwerbstätigen Person nicht erfragt bzw. ermittelt, können sich deutlich zu hohe Budgetüberschüsse bei der Existenzminimumsberechnung ergeben, die nicht der Re-

alität entsprechen und eine zu hohe Kreditfähigkeit des Kreditnehmers suggerieren. So hätte bereits die Berücksichtigung der Auslagen für die auswärtige Verpflegung und für die Fahrten zum Arbeitsplatz einen – für die Gesuchstellerin wohlwollend gerundeten – tieferen Budgetüberschuss von monatlich CHF 250.00 (unumgängliche Berufsauslagen Gesuchsgegner und Ehefrau total CHF 603.00, anteilmässig CHF 332.00; Quellensteuern Gesuchsgegner und Ehefrau total CHF 620.00, anteilmässig CHF 341.00; vgl. im Übrigen die Angaben in der Berechnung in GB 9) ergeben, was hochgerechnet auf eine fiktive Amortisationsdauer i.S.v. Art. 28 KKG von 36 Monaten Mehrauslagen von CHF 9'000.00 bzw. eine Verringerung der maximal zulässigen Kreditbelastung von CHF 9'000.00 ergibt. Die nicht vorhandene bzw. in den Akten zumindest nicht ersichtliche Abklärung der unumgänglichen Berufsauslagen (nota bene trotz Kenntnis der Erwerbstätigkeit des Gesuchsgegners und seiner Ehefrau) hatte somit erhebliche Auswirkung auf die Höhe des berechneten Budgetüberschusses und der damit maximal zulässigen Kreditbelastung.

27. Ohne die weiteren geltend gemachten gesuchstellerischen Verfehlungen bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu prüfen (falsche Berechnung der Quellensteuer, Nichtberücksichtigung der potentiell anfallenden Gesundheitskosten einer vierköpfigen Familie), steht damit bereits jetzt fest, dass die Gesuchstellerin bzw. die [REDACTED] AG die Kreditfähigkeitsprüfung derart mangelhaft durchgeführt hat, dass ein schwerwiegender Verstoss i.S.v. Art. 28 KKG vorliegt (Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 23.09.2016, ZK 16 148, E. 21.3). Dies führt zum Verlust der Kreditsumme samt Zinsen und Kosten (Art. 31 Abs. 1 KKG). Der Gesuchsgegner hat damit im Rechtsöffnungsverfahren Einwendungen glaubhaft gemacht, welche die Schuldanererkennung zu entkräften vermögen (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Die Rechtsöffnung ist entsprechend abzuweisen.
28. Im Übrigen ist anzufügen, dass die Gesuchstellerin hinsichtlich ihrer geltend gemachten Forderungen – insbesondere der Verzugszinsforderungen – infolge mangelnder Zession (vgl. GB 6) nicht vollumfänglich aktivlegitimiert ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigen sich allerdings mangels Relevanz weitergehende Ausführungen.
29. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf CHF 500.00 (Art. 48 GebV SchKG) und der unterliegenden Gesuchstellerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Weiter hat die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 95 Abs. 3 ZPO, Kreisschreiben Nr. 7 der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern).

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch in der Betreuung [REDACTED] des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird **abgewiesen**.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 500.00, werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet.

3. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 zu bezahlen.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien


Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:



Huber

Die Gerichtsschreiberin:



Féraud-Zaugg

Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO). Neue Anträge in der Sache, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 20 1188) anzugeben.